

landesherrlichen Hof, den Fürstenhof, angelegt; dieser sei das spätere Kornhaus. Nun kennt aber kein mittelalterliches Dokument einen gerade hier befindlichen Freihof. Die ganze Tradition scheint mithin eine irrtümliche Kombination aus der Nachricht über den Verkauf des ersterwähnten Kornhauses und aus der späteren Lage desselben zu sein³⁰⁸).

Westlich von diesem Grundstücke nach dem Schlosse zu lag der andere Niederhof, der 1454 an Herzog Wilhelm gelangte und seitdem der „Landgrafenhof“ genannt wurde³⁰⁹); bei der Teilung bewohnte ihn der Silberbrenner Meister Jorge³¹⁰). Später verließ ihn Herzog Wilhelm dem Hug v. Taubenheim und gestattete demselben 1462 einen Teil zu verkaufen³¹¹). Von Hugs Sohn Christoff erwarb Peter Arnold, Kanzleischreiber der Herzöge Ernst und Albrecht, den Hof und wurde 1476 von Herzog Wilhelm damit beliehen³¹²). Er lag dem Hause des Bastian von Berbisdorf gegenüber³¹³) und neben einem andern freien Hause, das nach einander im Besitze des Nickel von Schönberg, des Michel Gruse, des Thomas Rise und (seit 1482) des Peter Arnold war; doch vermag ich die Lage dieser beiden Grundstücke nicht genau zu bestimmen. Vielleicht ist dieser letztere Niederhof identisch mit dem „Manewitzhaus“, das auf dem Stadtplan von 1554 nördlich vom Dom, anstoßend an den Findelplatz, eingetragen ist und dem ein „Manewitzturm“ in der Stadtmauer entsprach³¹⁴). Dasselbe mit dem *nawen freien hause*, das 1529 im Besitze des Merten Manewitz war, zu identifizieren, scheint mir deshalb bedenklich, weil die Franziskaner sich verpflichten mußten, dem Besitzer des letzteren die Fenster nicht zu verbauen; so nahe aber kann nach dem Plane von 1554 das Manewitzhaus dem Franziskanerkloster nicht gelegen haben. Dagegen ist es zweifellos dasselbe wie der „Unterhof“ (ein Name, den wir noch auf der Schippanschen Karte

³⁰⁸) Müller I, 41 f.; II, 53. Benseler S. 291. 869. Hingst, Mitt. XXI, 37.

³⁰⁹) UB. I, 293, 24.

³¹⁰) UB. I, 206, 27. 213, 22. Aus der letzteren Stelle ergibt sich, daß meine Anmerkung zu S. 206 irrtümlich ist.

³¹¹) UB. I, 213.

³¹²) UB. I, 293 f.; vergl. 305, 36 (1479) und 316, 16 (1482).

³¹³) UB. I, 293.

³¹⁴) Mitt. XV, 1510.